

Kontrollfrist bei Niederlassungsbewilligungen für Ausländer

RRB vom 1. März 1960

1. Die Kontrollfrist bei Niederlassungsbewilligungen für Ausländer ist auf 3 Jahre festzusetzen.
2. ...¹⁾
3. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1960 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben durch den Gebührentarif vom 25. Februar 1976.